

Lassen sich Verwertungsaufwand und Bundesbelastung verringern?

Zur eidgenössischen Milchrechnung 1976/77

Zusammenfassung

Die einzelbetriebliche Kontingentierung der Milchlieferungen scheint sich zu bewähren. Die Produktion von Verkehrsmilch nahm seit Jahresfrist eindeutig ab, was zu gewissen Entspannungen im Rahmen der Milchrechnung 1976/77 führte. Doch sind für die zweite provisorische Kontingentierungsperiode (Mai 1978 bis April 1979) auf Produzentenwunsch einige Erleichterungen beschlossen worden, die unter Umständen abermalige Uebermarchungen hervorrufen könnten. Im laufenden Milchjahr wird sich die Erhöhung der Basismilchmenge von 27,5 auf 29,0 Mio. Zentner seit Anfang 1978 nachteilig auswirken, dies ganz besonders auf den Umfang der Bundesbelastung. Eine Rückführung des Verwertungsaufwandes der Milchrechnung auf sinnvolle und tragbare Ausmasse lässt sich von der Milchkontingentierung allein jedoch nicht erhoffen. Hiefür müsste die Basismilchmenge auf unter 27,0 Mio. Zentner gesenkt werden. Ausserdem würde es sich empfehlen, die heutige Limitierung der Produzentenbeteiligung an den Verwertungskosten aufzuheben. Das Referendum einer Aussenseitergruppierung gegen den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 würde auch im Falle eines negativen Volksentscheides weder für die Milchproduzenten noch für den Bund grosse Kalamitäten nach sich ziehen. Denn der Milchwirtschaftsbeschluss 1971 ist bis Frühling 1981 verlängert worden, und die Kontingentierung lässt sich wie bisher schon durch Sondererlasse weiterführen. Hingegen bliebe völlig offen, unter welchen Aspekten eine neue Milchwirtschaftsordnung erarbeitet werden könnte.

Erzwungener Marschhalt

Die für das laufende Milchjahr gesteckten Ziele können nur teilweise erreicht werden. Insbesondere scheiterte der Plan, die auf den 1. Mai 1977 durch den Dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen gegen übermässige Milchlieferungen vom 25. März 1977 provisorisch eingeführte vereinfachte einzelbetriebliche Milchkontingentierung auf den 1. Mai 1978 durch eine differenzierte und längerfristige Kontingentlösung zu ersetzen. Denn hiefür fehlten wider Erwarten die erforderlichen Voraussetzungen. Ganz gegen den Willen des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten und des Schweizerischen Bauernverbandes hatte eine welschschweizerische Produzentengruppierung gegen den Milchwirtschaftsbeschluss 1977, der am 7. Oktober 1977 vom Parlament verabschiedet worden war und auf den 1. November 1977 den Milchwirtschaftsbeschluss 1971 ersetzen sollte, das Referendum ergriffen. Damit entfielen fürs erste die Rechtsgrundlagen, die für die Ausarbeitung eines soliden, auf längere Sicht ausgerichteten Kontingentssystems unerlässlich wären (nämlich der Art. 5 des Milch-

wirtschaftsbeschlusses 1977, der von der Milchkontingentierung handelt). Die eidgenössischen Räte behalfen sich, indem auf Antrag des Bundesrates der Milchwirtschaftsbeschluss 1971 auf dem Dringlichkeitswege bis zum 30. April 1981 verlängert wurde; der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, ihn vorzeitig aufzuheben bzw. durch den angefochtenen Milchwirtschaftsbeschluss 1977 zu ersetzen, sofern dieser die Klippe der auf den Dezember 1978 anberaumten Volksabstimmung heil übersteht. Gleichzeitig wurde auch der Bundesbeschluss vom 25. März 1977 über Massnahmen gegen übermässige Milchlieferungen verlängert, und zwar bis zum 30. April 1979 unter Einfügung einiger besonders von den land- und milchwirtschaftlichen Organisationen angeregter Aenderungen.

Unvermeidbarkeit der Kontingentierung

Fast alle Sachkundigen stimmen darin überein, dass die einzelbetriebliche Milchkontingentierung keineswegs zu früh, sondern im Gegenteil reichlich spät gekommen ist. Als im Milchjahr 1961/62 die Verkehrsmilchproduktion 23,3 Mio. Zentner und der gesamte Verwertungsaufwand 88,5 Mio. Fr. (bei einem Bundesanteil von 83,3 Mio. Fr.) betragen, fand man weitherum, dass die Milchrechnung und die sich daraus ergebenden Belastungen ihren Plafond erreicht hätten. Statt dessen stieg in den darauffolgenden anderthalb Jahrzehnten die Milchablieferung um rund ein Viertel auf 29,4 Mio. Zentner, derweil der gesamte Verwertungsaufwand sich mehr als versechsfachte und die Bundesbelastung sich mehr als verzwölffachte (von 88,5 auf 607,8 Mio. bzw. von 28,3 auf 376,1 Mio. Fr.). Weder die Bevölkerungszunahme um ein rundes Achtel im erwähnten Zeitraum noch die Erhöhung der Lebenskosten auf rund das Doppelte vermögen eine solche Ausuferung der Milchrechnung im entferntesten zu rechtfertigen. Für diesen massiven Anstieg der Erzeugung und finanziellen Belastung war nicht allein und nicht einmal in erster Linie - wie oft zu Unrecht vermutet wird - die Beigabe ausländischen Kraftfutters verantwortlich, sondern weit eher und weit mehr die Ausdehnung des Silomaisanbaus und die verstärkte Verfütterung betriebseigener Futtermittel wie vor allem Hafer, Mais und Gerste. Auch die Einkreuzungen von Viehrassen mit ausgesprochen hohem Milchertrag trug das ihrige zur Produktionssteigerung bei. Da unter diesen Umständen die Leistungserhöhung heute viel schneller erfolgt als früher, wäre - um Absatzschwierigkeiten zu vermeiden - ein fortschreitender Abbau des Kuhbestandes erforderlich. Statt dessen erhöhte sich die Zahl der Milchkühe während des Jahrfünfts 1970/75 um fast vierzigtausend. Erst seither verringerte sich der Kuhbestand wiederum um rund zehntausend auf 896'900 im Milchjahr 1976/77 (vgl. Dok.-Dienst Nr. 18 vom 3. Mai 1976, Seite 3/4).

Die Bremse greift

Die einzelbetriebliche Milchkontingentierung fand wie eingangs erwähnt, erst ab 1. Mai 1977, das heisst nur während der zweiten Hälfte des Milchjahres 1976/77, Anwendung. Dennoch erscheint der Erfolg offenkundig. Im Zeitraum November 1976/April 1977 brachte jeder Monat Mehreinlieferungen gegenüber dem Vorjahr im Umfange von

rund 3 bis 8 %. Nach Inkrafttreten des Kontingentierungssystems, also im Zeitraum Mai/Oktober 1977, trat eine deutliche Umkehr ein: gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Milcheinlieferungen in fünf Monaten um 1,1 bis 3,5 %, und einzig der Monat Juli wies eine leichte Zunahme um 0,2 % auf. Noch günstiger gestaltete sich die bisherige Entwicklung im Milchjahr 1977/78: die Minderproduktion gegenüber dem Vorjahr belief sich im November 1977 auf 6,5 %, im Dezember auf 8,2 %, im Januar 1978 auf 9,3 %, im Februar auf 11,1 % und im März gemäss provisorischer Erhebung auf 11,0 %. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Milchkontingentierung sich bereits in ihrer provisorischen und unvollkommenen Form durchzusetzen scheint. Was auf dem Wege der bisherigen Abzüge, die nicht den einzelnen Kuhhalter, sondern die Gesamtheit der Milchproduzenten trafen, trotz allem Bemühen und Zureden nicht zu erreichen war, nämlich die Eindämmung der Milchflut, beginnt sich nun dank dem Kontingentierungssystem relativ rasch und guteinzuspielen. An den bisherigen Kollektivabzügen für Ueberlieferungen wird, obwohl sie sich als Produktionsbremse wenig bewährt haben (vgl. Dok.-Dienst Nr. 18 vom 3. Mai 1976, Seite 4), für die Zeit, da der verlängerte Milchwirtschaftsbeschluss 1971 in Kraft bleibt, noch festgehalten. Würde dieser durch den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 nach dessen Gutheissung durch die Stimmbürger abgelöst, so verschwände der Kollektivabzug; an seine Stelle träte die einzelbetriebliche Kontingentierung mit individuellen Abzügen zwischen 40 und 60 Rappen je Kilo, wobei die Basismenge auf die Gesamtheit der einzelnen Produzenten aufgeteilt werden müsste. Auch nachher wäre jedoch der Sicherstellungs-Rückhalt weiter zu erheben, weil ohne ihn die normale, auch bei Einhaltung der Basismenge fällige Produzentenbeteiligung an den Verwertungskosten finanziell gar nicht aufgebracht werden könnte. Beigefügt sei, dass die individuelle Abgabe, die auf Grund des Kontingentssystems einzelbetrieblich von den Ueberlieferern erhoben wird, im Halbjahr Mai bis Oktober 1977 rund 13,8 Mio.Fr. einbrachte. Demgegenüber betrug aber die Kostenbeteiligung der Milchproduzenten im Milchjahr 1976/77 insgesamt 93,0 Mio. Franken.

Blick auf die Milchrechnung 1976/77

Gegenüber dem Vorjahr 1975/76 ist der gesamte Verwertungsaufwand noch einmal um 18,9 Mio.Fr. gestiegen (vgl. Tabelle auf Seite 14), und zwar hauptsächlich wegen der Ausweitung der Käseproduktion, die die Erhöhung verschiedener mengenabhängiger Entschädigungen zur Folge hatte (Rückerstattung von Grundpreiserhöhungen, Beitrag für verkäste Milch, Siloverbotsentschädigungen). Dagegen erforderte die Butterverwertung rund 3 Mio. weniger als im Vorjahr, und die Aufwendungen für Dauermilchwaren und für andere Massnahmen blieben ungeachtet etwelcher interner Verschiebungen praktisch unverändert (61,2 Mio. gegenüber 61,7 Mio. im Vorjahr). Auf der Deckungsseite fällt der merkliche Mehrertrag der zweckgebundenen Einnahmen auf, der vor allem den gestiegenen Butterimporten und den erhöhten Einnahmen aus Preiszuschlägen auf Speiseölen und -fetten zuzuschreiben ist. Die Kostenanteile der Milchproduzenten beliefen sich im Milchjahr 1976/77 auf 93,0 Mio.Fr., was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung um 3,3 Mio. entspricht; davon entfielen 42,1 Mio. auf die

Verwertung von Butter, Käse und Dauermilchwaren sowie andere Massnahmen (vgl. hiezu Anmerkung 4 zur Tabelle) und 50,9 Mio. auf Abgaben auf überlieferter Milch. Wie bereits weiter oben vermerkt, brachte die einzelbetriebliche Abgabe der Kontingentsüberlieferer im Halbjahr Mai bis Oktober 1977 nicht ganz 14 Mio.Fr. ein. Die Belastung des Bundes blieb im Milchjahr 1976/77 mit 376,1 Mio.Fr. praktisch gleich hoch wie 1975/76.

Indes lohnt sich diesmal besonders, den Abschluss für das Milchjahr 1976/77 mit dem für dasselbe Jahr aufgestellten Budget zu vergleichen. Denn im Zeitpunkt der Budgetierung lagen über die Kontingentierung noch keine Beschlüsse vor, so dass einzig mit der unzulänglichen Bremswirkung der Kollektivabzüge zu rechnen war. Der Gesamtaufwand verminderte sich im Vergleich zum Voranschlag freilich nur um rund 6 Mio.Franken. Aber die Kostenbeteiligung der Milchproduzenten erhöhte sich, obgleich die Kontingentierung nur während des zweiten Halbjahres wirksam war, um 16.Mio., was zusammen mit der bereits erwähnten Erhöhung der zweckgebundenen Einnahmen zu einer Verminderung der budgetierten Bundesbelastung um rund 40 Mio. führte. Die ominöse Belastungsgrenze von 400 Mio. konnte somit gerade noch vermieden werden.

Blick auf das laufende Milchjahr

Zur Zeit der Aufstellung des Milchbudgets 1977/78 konnte man davon ausgehen, dass unter den Bedingungen der provisorischen Kontingentierung die Kostenbeteiligung nicht wesentlich unter den Stand des Vorjahres absinken werde. Da umgekehrt abermals merklich grössere Eingänge bei den zweckgebundenen Einnahmen - wegen der seit 1. September 1977 wirksam erneuten Erhöhung der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten, gegen die die Fettindustrie freilich Sammelbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht hat - zu erwarten sind, durfte man hoffen, dass die Bundesbelastung mit 360,7 Mio.Fr. neuerdings um rund 15 Mio. unter dem Vorjahresstande bleiben würde. Mit der Heraufsetzung der Basismilchmenge auf 1. Januar 1978 von 27,5 auf 29,0 Mio.Zentner wurde den Milchproduzenten ein Entgegenkommen gezeigt, das sachlich schwer zu rechtfertigen ist und eindeutig zulasten des Bundes geht. Denn um diese anderthalb Millionen Zentner können die Landwirte fortan mehr Milch abliefern, ohne Kollektivabzüge riskieren zu müssen. Der mutmassliche Kostenanteil der Milchproduzenten dürfte demgemäss um etwa die Hälfte, also von 80 auf 40 Mio.Fr. zurückgehen. Im selben Umfange wird gleichzeitig die Bundesbelastung ansteigen, die sich solcherart statt auf 360,7 Mio. doch noch auf rund 400 Mio.Fr. belaufen könnte. Ein Hoffnungsschimmer lässt sich daraus ableiten, dass dank der einzelbetrieblichen Kontingentierung die Verkehrsmilchproduktion die Basismenge von 29,0 Mio. Zentner gar nicht erreichen, sondern um rund 500 bis 600 Zentner darunter bleiben werde. Das hätte zur Folge, dass der Verwertungsaufwand insgesamt um rund 20 bis 30 Mio.Fr. zurückgehen dürfte. In ähnlichem Ausmass würde sich die Beteiligung des Bundes an den Verwertungskosten zurückbilden. Sie wäre in diesem Falle also auf rund 370 bis 380 Mio.Fr. zu veranschlagen.

Problematische Entlastungen in der zweiten Kontingentsperiode

Wie eingangs bemerkt, mussten die eidgenössischen Räte am 19. April 1978 den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen übermässige Milchlieferungen vom 25. März 1977 bis Ende April 1979 verlängern, da das Referendum gegen den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 die Rechtsgrundlagen für die längerfristige Milchkontingentierung vorläufig sistiert hatte. Bei dieser Gelegenheit wurden in die Kontingentsregelung für die Periode vom 1. Mai 1977 bis zum 30. April 1978 einige Aenderungen eingefügt, die in mancher Hinsicht fragwürdig anmuten. Insbesondere wurde beschlossen, dass die Abgabe von 50 Rappen für jedes zuviel gelieferte Kilo Milch von den Produzenten fortan nur bezahlt werden müsse, wenn die örtliche Genossenschaft insgesamt das Total aller individuellen Kontingente überschreitet. Das wird den Viehhaltern ganz erhebliche Entlastungen gegenüber dem bisherigen Zustand bringen. Aber umgekehrt dürfte dadurch die Bremswirkung auf den Milchfluss merklich nachlassen: denn die Genossenschaftsmitglieder werden inskünftig genau darauf achten, ob die örtliche Milchgenossenschaft ihrerseits überliefere, und geneigt sein, ihre eigene Zurückhaltung aufzugeben, wenn dies wenig wahrscheinlich erscheint. Da im Zeichen der vorläufigen Kontingentsordnung wegen der Freigrenzen, Bergvergünstigungen und Härtefälle rund 900'000 Kilo mehr als das Basiskontingent unter die einzelnen Kontingentsinhaber aufgeteilt werden, könnten sich aus dem scheinbar sinnvollen und zweckmässigen inner-genossenschaftlichen Ausgleich erneut missliche Uebermarchungen ergeben. Solche wären erst dann so gut wie ausgeschlossen, wenn nach Inkraftsetzung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 die effektive Basismilchmenge - und nichts darüber hinaus - gemäss Art. 5 MWB 1977 auf die einzelnen Produzenten aufgeteilt würde.

Abbau des Verwertungsaufwandes und der Bundesbelastung unmöglich?

Wir haben vor Jahresfrist geschrieben, dass für die Höhe des Verwertungsaufwandes wie der Bundesbelastung die zukünftige Bemessung der Basismenge entscheidend sein werde (vgl. Dok.-Dienst Nr. 25 vom 20. Juni 1977, Seite 11). Je höher der Bundesrat sie inskünftig ansetzt, desto geringer wird die Beteiligung der Produzenten am Verwertungsaufwand sein und desto massiver die Belastung des Bundeshaushaltes. Höchst umstritten war bereits die Heraufsetzung von 27,0 auf 27,5 Mio. Zentner. Dennoch gab der Bundesrat dem Drängen der Produzentenorganisationen nach und erhöhte die Basismenge auf Jahresanfang 1978 nochmals von 27,5 auf 29,0 Mio. Zentner, obwohl damit allen Bemühungen, die eidgenössische Milchrechnung auf vernünftige und tragbare Grössenordnungen zurückzuführen, ein empfindlicher Schlag versetzt wurde. In der Eingabe, in welcher der Schweizerische Bauernverband jene Erhöhung zu rechtfertigen suchte, erinnerte er daran, dass es im Milchjahr 1976/77 möglich gewesen sei, fast 29½ Mio. Zentner Milch zu vermarkten. Aber er scheint es offenbar als selbstverständlich zu betrachten, dass dieser Kraftakt einen Verwertungsaufwand von 608 Mio. Fr. verschlang, an die die Produzentenschaft 93 Mio., der Bund aber 376 Mio. beitrug. Auch die Milchkontingentierung wird sich schliesslich als Fehlschlag und Enttäuschung erweisen, wenn es nicht gelingt, sowohl den Verwertungsaufwand insgesamt wie die Bundesbeteiligung im besonderen entscheidend einzugrenzen.

Ein zweites Hindernis stellt sich dem Abbau der Bundesbeteiligung entgegen: das ist die Limitierung der Produzentenbeteiligung am Gesamtaufwand. Gemäss Art. 3 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1971 dienen der Aufwandsdeckung erstens die zweckgebundenen Einnahmen (vgl. Anmerkung 2 zur Tabelle), zweitens der jährliche Vorwegbeitrag des Bundes bis 150 Mio.Fr. und drittens ein Kostenanteil der Verkehrsmilchproduzenten. Im Sinne einer produktionslenkenden Massnahme haben sich die Produzenten an den Butterverwertungskosten mit 40 % zu beteiligen und an den Kosten der Käseverwertung wie an den übrigen Massnahmen mit 10 %. Der Pferdefuss dieses Aufteilungsschlüssels liegt darin, dass gemäss Absatz 4 des Artikels 3 MWB 1971 die Produzentenbeteiligung in einer Abrechnungsperiode 2 Rappen je Kilo sicherstellungspflichtige Verkehrsmilch nicht überschreiten darf und dass gemäss Absatz 5 der ungedeckte Restaufwand aus Bundesmitteln zu decken ist. Diese Bestimmungen sind praktisch unverändert in den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 übergegangen (Art. 3). Auch nach Gutheissung dieses Beschlusses in der Volksabstimmung bliebe die Limitierung der finanziellen Produzentenhaftung somit bestehen, während der Bund bei Verwertungsschwierigkeiten finanziell unbegrenzt einsteht muss. Als Folge dieser Begrenzung zugunsten der Milchproduzenten ermässigte sich im Milchjahr 1976/77 die Produzentenbeteiligung um 14,9 Mio.Fr., während diejenige des Bundes um denselben Betrag anstieg: ohne Limitierung hätten sich die in der Tabelle erscheinenden Kostenanteile der Milchproduzenten auf rund 108 Mio.Fr. statt auf 93 Mio.Fr. belaufen, derweil der Bundesanteil von 376,1 Mio. auf rund 361 Mio. zurückgegangen wäre. Erwähnung verdient auch, dass sich durch jene Limitierung zum Beispiel im Milchjahr 1974/75 der Kostenanteil der Produzenten um fast 25 Mio.Fr. verminderte und derjenige des Bundes um ebendenselben Betrag erhöhte. De lege ferenda ist die Beseitigung der Begrenzung der Produzentenbeteiligung auf 2 Rappen je Kilo anzustreben. Womöglich wäre gleichzeitig eine Limitierung der Bundesbeteiligung auf etwa 250 bis höchstens 300 Mio.Fr. zu empfehlen, was bedingen würde, dass die Basismenge unter 27,0 Mio. Zentner angesetzt würde. Von landwirtschaftlicher Seite würde solchen Postulaten gegenüber zweifellos starker Widerstand entgegengesetzt. Immerhin verdient festgehalten zu werden, dass die effektiv produzierte Verkehrsmilchmenge bis und mit dem Milchjahr 1972/73 stets unter 27,0 Mio. blieb, obwohl die Wohnbevölkerung damals nicht geringer, sondern grösser war als heute. (Vgl. hiezu auch Dok.-Dienst Nr. 25 vom 20. Juni 1977, Seite 11)

Zum Referendum gegen den Milchwirtschaftsbeschluss 1977

Man versteht, dass die grossen offiziellen Landwirtschaftsverbände, vor allem der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und der Schweizerische Bauernverband, ungehalten und erzürnt sind über die Herbeiführung der Volksabstimmung durch eine Aussenseiter-Organisation. Denn in der Abstimmungskampagne wird über Dinge und Zusammenhänge offen geredet werden müssen, über die bis dahin fast immer der Mantel christlicher Nächstenliebe und helvetischen Kompromisses gebreitet wurde. Aber in der heutigen Krisenzeit der eidgenössischen Finanzen und der eidgenössischen Finanzpolitik passt eine Milchrechnung mit einem Gesamtaufwand von mehr als 600 Mio. und einer Bundesbeteiligung knapp unter 400 Mio.Fr. denkbar schlecht in die Land-

schaft. Die an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeiten, solche Aufwendungen auf ein tragbares Mass zurückzuführen, werden ebenso freimütig erörtert werden wie die verschiedenen Alternativvorschläge, die von der Einfügung vermehrter marktwirtschaftlicher Elemente in den heutigen Agrardirigismus bis zur Verallgemeinerung direkter Einkommenszuschüsse reichen. Es ist sehr wohl denkbar, dass die Gegner der Kontingentslösung, die das Referendum gegen den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 ergriffen haben, Sukkurs erhalten von grösseren Gruppierungen, die zwar eindeutig für den Schutz und die Förderung der schweizerischen Landwirtschaft eintreten, aber ebensowohl eine verstärkte Liberalisierung unserer Landwirtschaftspolitik herbeiwünschen.

Eine Ablehnung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 in der Volksabstimmung wäre weder für die Milchproduzenten noch für den Bund ein grosses Ungemach oder gar eine Katastrophe. Denn wie eingangs erwähnt ist der Milchwirtschaftsbeschluss 1971 auf dem Dringlichkeitswege bis Ende April 1981 verlängert worden, so dass die heutigen Verwertungsmassnahmen nicht unterbrochen zu werden brauchten. Die Kontingentierung aber, von der breite Produzentenkreise loskommen möchten, auf die der Bund jedoch keinesfalls verzichten will, lässt sich gleich wie in den Jahren 1977 und 1978 durch Sondererlasse aufrechterhalten.

Allerdings müsste bis April 1981 eine neue Milchwirtschaftsordnung unter Dach und Fach gebracht werden. Welchen Leitlinien diese folgen könnte, wird weitgehend von der wechselseitigen Argumentation abhängen, die im Verlaufe der Abstimmungskampagne zutage treten wird. Marktwirtschaftlich und liberal eingestellte Kreise könnten sich eine Kombination vorstellen, bei der zur Vermeidung von Ueberschüssen in vermehrter Masse auf die Gegebenheiten und Begrenztheiten des Marktes abgestellt und zur Sicherung eines angemessenen Einkommens direkte Einkommenszahlungen ausgerichtet würden.

Heute scheint die prekäre Lage der Bundesfinanzen gegen eine Ausweitung solcher Auszahlungen auch auf die Mittelland- und Talbauern zu sprechen. Aber wenn ein Teil der heutigen komplizierten, wenig wirksamen und häufig nach dem Giesskannenprinzip ausgerichteten Beihilfen, Zuschüsse und Subventionen durch einfachere und klarere Direktzahlungen abgelöst würden, käme der Bund möglicherweise ohne grosse zusätzliche Aufwendungen aus. In Ergänzung zum Expertenbericht aus dem Jahre 1972 über Ausgleichszahlungen an die schweizerische Landwirtschaft erscheinen einschlägige unabhängige und umfassende Abklärungen und Untersuchungen erwünscht und geboten.

Entwicklung der Milchrechnung 1971 bis 1978

	1971/72	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	Budget 1976/77	Abschluss 1976/77	Budget ¹⁾ 1977/78
Kuhbestand (Stck.)	873'400	889'100	900'400	891'400	907'000	910'000	896'900	?
Verkehrsmilchmenge (Mio. q)	26,8	26,9	27,7	27,8	28,8	29,0	29,4	28,7
Milchgrundpreis (Rp./kg)	62/65	65/67	67/73	73/75	75	75	75	75/76
	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.
I. Verwertungsaufwand total	315,3	437,8	496,4	566,6	588,9	613,9	607,8	596,4
1) Butter	147,9	157,8	204,5	228,4	229,4	253,0	226,3	218,1
2) Käse	127,0	240,7	242,1	277,6	294,9	294,5	317,3	291,5
3) Dauermilchwaren und andere Massnahmen ⁴⁾	36,5	36,5	46,7	57,5	61,7	62,8	61,2	86,5
4) Aushilfsmilch ⁵⁾	4,0	2,9	3,1	3,1	2,9	3,6	2,9	-
II. Aufwanddeckung durch								
1) Zweckgebundene Einnahmen ²⁾	75,5	111,5	95,6	108,2	109,1	107,4	125,5	141,7
2) Preiszuschläge auf Importkäse ³⁾	-	-	-	9,1	14,3	14,0	13,1	14,0
3) Kostenanteile der Milchpro- duzenten	33,1	46,7	55,3	50,4	89,7	77,0	93,0	80,0
a) Verwertung Butter, Käse und Dauermilchwaren, andere Massnahmen	23,2	33,4	47,7	38,9	40,9	40,0	42,1	40,0
b) Abgabe auf überlieferter Milch	9,8	13,3	7,6	11,5	48,8	37,0	50,9	40,0
4) Allgemeine Bundesmittel	206,7	279,6	345,5	398,9	375,8	415,5	376,1	360,7
a) Vorwegbeitrag	130,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0
b) Anteil Restaufwand	72,8	126,7	192,4	245,8	222,8	261,9	223,2	210,7
c) Aushilfsmilch ⁵⁾	4,0	2,9	3,1	3,1	2,9	3,6	2,9	-
Deckung des Gesamtaufwandes (1 - 4)	315,3	437,8	496,4	566,6	588,9	613,9	607,8	596,4

NB. Wegen Auf- und Abrundungen ergeben sich geringfügige Abweichungen zwischen den Gesamtbeträgen und den Summen der Teilbeträge.

Anmerkungen zur Tabelle "Entwicklung der Milchrechnung 1971 bis 1978"

1) Das Budget für die Milchrechnung 1977/78, d.h. für das laufende Milchjahr vom 1. November 1977 bis zum 31. Oktober 1978, wurde gleichzeitig mit dem Voranschlag des Bundes, also im Sommer und Herbst 1977 aufgestellt. Es beruht auf eher ungenauen Vorausschätzungen für den Verwertungsaufwand und die Aufwandsdeckung. Im vorliegenden Falle kommt die Erhöhung der Basismilchmenge von 27,5 auf 29,0 Mio. Zentnern hinzu, wodurch sich die Kostenbeteiligung der Produzenten ziemlich genau halbierte und der Bundesanteil um rund 40 Mio.Fr. anstieg. Umgekehrt war es im Zeitpunkt der Budgetaufstellung nicht voraussehbar, dass die produzierte Verkehrsmilchmenge unter der Basismenge bleiben werde (man schätzt die Einlieferungen im Milchjahr 1977/78 zur Zeit auf etwa 28,5 Mio. Zentner), wodurch die Bundesbelastung wiederum etwas günstiger gestaltet würde (vgl. hiezu die Ausführungen im Abschnitt "Blick auf das laufende Milchjahr" auf Seite 10).

2) Die zweckgebundenen Einnahmen setzen sich im wesentlichen wie folgt zusammen:

	Rechnung 1975/76 Mio.Fr.	Rechnung 1976/77 Mio.Fr.
Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten	56,5	65,7
Abgabe auf Importbutter	31,3	38,2
Preiszuschläge auf Dauermilchwaren	2,8	2,6
Abgabe auf Konsum- und Kaffeerahm	9,6	10,3
Abgabe auf inländischen Milchersatz-Futtermitteln	2,6	2,8
Abgabe auf Konsummilch (verpackte Milch)	6,0	5,9

3) Seit Mai 1975 werden auf allen im GATT nicht gebundenen Käse-Positionen - unter denen rund drei Viertel der Einfuhren erfolgen - Preiszuschläge erhoben. Deren Ertrag wird zur zusätzlichen Verbilligung des Inlandabsatzes von rationell hergestelltem einheimischem Käse, vorab Weich- und Halbhartkäse, verwendet.

4) Der Posten Dauermilchwaren und andere Massnahmen besteht zu einem Teil aus Exportzuschüssen, zum anderen Teil aus diversen Lenkungs-, Förderungs- und Hilfsmassnahmen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

	Rechnung 1975/76 Mio.Fr.	Rechnung 1976/77 Mio.Fr.
Exportzuschüsse für		
Dauermilchwaren und Joghurt	2,7	5,3
Beitrag Rahmwerbung	0,3) 0,3
Rahmverbilligungsaktionen	3,3)
inländische Trockenmilch	7,9	10,6
Beiträge für Strukturverbesserungen in der Milchverwertung	9,5	7,5
Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion	23,6	24,3
Sonderverbilligung einheimischer Weich- und Halbhartkäse (vgl. Anmerkung 3)	14,3	13,2

5) Der Posten Aushilfsmilch war im Budget 1977/78 gestrichen worden, wurde aber später mit 3,0 Mio.Fr. wieder eingefügt.

(Doss.: 43 Milch- und Fettwirtschaft)